

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 48/2021
vom 22. Februar 2021**

Corona:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

- Auskunftsverlangen von einzelnen staatlichen Arbeitsschutzbehörden
- Praxisbeispiele mit Hinweisen zur Umsetzung der arbeitgeberseitigen Obliegenheit aus § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
- Fragen und Antworten (FAQ) zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung der BDA

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 27. Januar 2021 ist die vom BMAS erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft. Die Verordnung enthält zahlreiche Obliegenheiten und Pflichten für Arbeitgeber. Hierüber hatten wir berichtet und Ihnen diverse Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Corona-ArbSchV stellt die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen, zumal auf Grund der kurzen Vorlaufzeit viele Unternehmen nicht in der Lage waren, die aus der Verordnung folgenden Vorgaben zeitgerecht in der betrieblichen Praxis umzusetzen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Corona-ArbSchV kann durch die Arbeitsschutzbehörden überprüft werden. In Nordrhein-Westfalen sind nach unserer Kenntnis bisher keine flächendeckenden Kontrollen zur Überprüfung der Bestimmungen durch die Arbeitsschutzbehörde erfolgt. Vereinzelt haben allerdings Arbeitsschutzbehörden aufgrund von Beschwerden aus der Belegschaft Auskünfte von den Unternehmen verlangt und z. T. Kontrollen in den Betrieben vorgenommen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) stellt allerdings für die Beschäftigten ein sog. „Online-Beschwerdeformular“ zur Verfügung. Aus anderen Bundesländern sind uns erste Hinweise bekannt geworden, wonach zumindest einzelne staatliche Arbeitsschutzbehörden Unternehmen mit der Bitte angeschrieben haben, ein Schreiben der Behörde sowie einen dazugehörigen Fragebogen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu beantworten.

Ähnliche Schreiben hatte auch bereits die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) Mitte Februar zunächst versendet, aber aus verschiedenen Gründen wieder zurückgezogen.

Anliegend übersenden wir Ihnen ein entsprechendes Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt nebst Rückmeldebogen rein zur Information (**Anlage 1 und 2**).

Ähnliche Schreiben sind wohl auch in Baden-Württemberg von dem dortigen Regierungspräsidium versandt worden. Ob bzw. wann ggf. weitere staatliche Behörden folgen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Anders als bei dem Schreiben der BGHM dürfte die grundsätzliche Zuständigkeit der staatlichen Behörden für die Umsetzung der Corona-ArbSchV hier jedoch außer Frage stehen.

In der Beratungspraxis einiger Verbände haben sich inzwischen im Hinblick auf zahlreiche Fallkonstellationen Fragen herausgebildet, die wir in der anliegenden Praxishilfe mit Lösungsmöglichkeiten darstellen (**Anlage 3**).

Die BDA hat einen Frage-Antwort-Katalog erstellt mit dem Titel "FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung", den wir Ihnen ebenfalls anliegend in seiner aktuellen Fassung zur Verfügung stellen (**Anlage 4**). Der FAQ-Katalog beschäftigt sich u. a. auch mit Fragen zu den verschärften Regelungen und Maßnahmen durch die Corona-ArbSchV, der Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken und Atemschutzmasken und mit der Angebotspflicht für das Arbeiten in der Wohnung der Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen